

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf

*über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am **14. September 2025***

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Kreises Soest und der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Sassendorf und der Vertretung (Rat) der Gemeinde Bad Sassendorf wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis zum 29. August 2025** für Wahlberechtigte an folgendem Ort zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemeinde Bad Sassendorf, Rathaus, Eichendorffstraße 1, Zimmer E 03

Montag	08:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag (bis spätestens 29. August 2025) in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hierzu wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest vom 10. Juli 2025 hingewiesen. Diesem Personenkreis wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig an das Wahlamt der Gemeinde Bad Sassendorf zu wenden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12:00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Bad Sassendorf Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahl sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Landratswahl. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume und über die genaue Abgrenzung der Wahl-/Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bad Sassendorf, Rathaus, Wahlamt, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein hat, kann an der
  - a) Kreiswahl
    - Wahl des Landrates und der Kreisvertretung (Kreistag) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Kreiswahlbezirks,
  - b) Gemeindewahl
    - Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder
  - c) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **29. August 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er
  - a) den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
  - b) je einen Stimmzettel für die
    - Landratswahl (weiß)
    - Kreistagswahl (rot)
    - Bürgermeisterwahl (blau)
    - Gemeinderatswahl (grün)
  - c) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - d) den hellroten Wahlbriefumschlag,
  - e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 15.00 Uhr ausgehändigt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt,

steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler / die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlscheinantrag gilt auch für die Anforderung von Briefwahlunterlagen für eine evtl. durchzuführende Stichwahl am 28. September 2025 zur Wahl des Landrates.

Bad Sassendorf, den 5. August 2025

Der Bürgermeister



Malte Dahlhoff